

# Bedingungen für Bauarbeiten im Bereich von Wasserleitungen

Dieses Merkblatt ist dem **Baustellenpersonal vor Arbeitsbeginn zur Kenntnis zu bringen.**

**Bestehende Wasserleitungen dürfen nicht überbaut, untergraben (Leitungsaustausch bei unterschreiten des Böschungswinkels von 45° auf Kosten des Verursachenden erforderlich) und auch nicht mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Abstand von 2,25 Meter zur Rohrachse bepflanzt werden.**

**Abstände sind einvernehmlich mit der IKB/Wasser festzulegen bzw. sind besondere technische Schutzmaßnahmen und/oder rechtliche Vereinbarungen mit der Leitungsbetreiberin zu treffen.**

- Bauarbeiten sind der IKB/Wasser rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen. Nur unmittelbar vor Baubeginn eingeholte Lageinformationen verwenden (Leitungsauskünfte, Lagepläne, Feldskizzen unter [www.leitungsauskunft.at](http://www.leitungsauskunft.at) oder T: 0512 502-7413 erhältlich). Die Leitungstiefe kann nicht verbindlich angegeben werden.
- Innerhalb von 1 Meter beidseitig der Leitung dürfen Querungen nur händisch und mit großer Vorsicht nach Freigabe durch die IKB/Wasser gegraben werden. Vor Parallelgrabungen sind Suchschlitze auf Kosten des Verursachenden herzustellen. Freigelegte Rohrleitungen sind zu sichern und in ihrem Bestand zu schützen.
- Bei Anwendung grabenloser Bauverfahren ist hinsichtlich der Abstände das Einvernehmen mit der IKB/Wasser vor Baubeginn herzustellen.
- Werden Erdanker im Bereich von bestehenden Einbauten hergestellt oder entfernt, sind die Auflagen der betroffenen IKB-Einbautenträger einzuhalten (Haftungserklärung).
- Absperreinrichtungen und Hydranten sind zugänglich zu halten. Ebenso sind Straßenkappen und Schachtdeckel freizuhalten.
- Beschädigungen und Gebrechen sind unverzüglich der IKB/Wasser zu melden  
**T: 0512 502-8000 (Bereitschaftsdienst – 24h)**
- Freigelegte Wasserleitungen (Leitungszone) sind mit Bettungsmaterial 0/32 oder Sand entsprechend den Vorgaben der IKB/Wasser lagenweise zu decken. Bei der Wahl der Verdichtungsgeräte ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Rohrleitung nicht beschädigt wird.  
Entfernte Warnbänder – ACHTUNG WASSERLEITUNG – sind zu ersetzen.
- Geländeabgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Wasserleitungen sind unzulässig. Die vorgesehene Überdeckungshöhe von 1,50 Meter ist einzuhalten.
- Die Arbeiten sind entsprechend dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszuführen. Im Speziellen wird auf folgende Gesetze und Richtlinien hingewiesen:
  - Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
  - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
  - Bauarbeiterschutzverordnung
  - Wasserrechtsgesetz, Trinkwasserverordnung
  - ÖNORM B2533 – Koordinierung unterirdischer Einbauten, Planungsrichtlinien
  - ÖNORM B2538 – Transport-, Versorgungs- und Anschlussleitungen von Wasserversorgungsanlagen
  - ÖNORM EN805 – Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile
  - ÖNORM S 9020 – Erschütterungsschutz für ober- und unterirdische Anlagen
  - ÖVGW-Richtlinie W84 – Freihalten und Schutz von Wasserversorgungsanlagen
  - Grabungsordnung der Landeshauptstadt Innsbruck